



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 2. Oktober 2018  
(OR. en)

11803/18

WTO 225  
AGRI 407  
VETER 61  
SAN 256  
COTRA 8

#### **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren

---

## **BESCHLUSS DES RATES**

**vom ...**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen  
über ein Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika  
über die Einfuhr von hochwertigem Rindfleisch  
von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 21. Oktober 2018 schloss die Union die überarbeitete Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union<sup>1</sup> (im Folgenden die „überarbeitete Vereinbarung“).
- (2) Die überarbeitete Vereinbarung wurde nach dem Streitbeilegungsverfahren der WTO (Welthandelsorganisation) im Streitfall DS26 (EC Maßnahmen betreffend Fleisch und Fleischprodukte (Hormone)) geschlossen und dem Streitbeilegungsgremium der WTO am 14. April 2014 übermittelt.
- (3) Im Einklang mit der ursprünglichen Vereinbarung und ihrer überarbeiteten Fassung eröffnete die Union ein jährliches Zollkontingent für hochwertiges Rindfleisch gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 der Kommission<sup>2</sup>.
- (4) Die Union und die Vereinigten Staaten von Amerika führten gemäß Artikel IV der überarbeiteten Vereinbarung Konsultationen über die Anwendung der Vereinbarung.

---

<sup>1</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2014, S. 2.

<sup>2</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 481/2012 der Kommission vom 7. Juni 2012 mit Vorschriften für die Verwaltung eines Zollkontingents für Qualitätsrindfleisch (ABl. L 148 vom 8.6.2012, S. 9).

- (5) Daher sollte die Kommission ermächtigt werden, mit den Vereinigten Staaten von Amerika Verhandlungen über die Anwendung des gemäß der überarbeiteten Vereinbarung eröffneten Zollkontingents, einschließlich der Zuweisung an die Länder, aufzunehmen. Die Kommission sollte zudem bestrebt sein, bezüglich der Zuweisung dieses Zollkontingents an die einzelnen Länder – soweit erforderlich und im Einklang mit den geltenden WTO-Vorschriften – die Zustimmung anderer wichtiger Lieferländer zu erlangen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung des Zollkontingents – einschließlich der Zuweisung des Kontingents an die einzelnen Länder – aufzunehmen, das gemäß der überarbeiteten Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Einfuhr von Rindfleisch von nicht mit bestimmten Wachstumshormonen behandelten Tieren und die erhöhten Zölle der Vereinigten Staaten auf bestimmte Erzeugnisse der Europäischen Union vom 21. Oktober 2013 eröffnet wurde, um im Streitfall DS26 (EC Maßnahmen betreffend Fleisch und Fleischprodukte (Hormone)) zu einer endgültigen Einigung zu gelangen.

Außerdem wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen mit anderen wichtigen Lieferländern aufzunehmen, um zu versuchen, – soweit erforderlich und im Einklang mit den geltenden WTO-Vorschriften – die Zustimmung zur Zuweisung dieses Zollkontingents an die einzelnen Länder zu erlangen.

### *Artikel 2*

Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt, die im Addendum zu diesem Beschluss festgelegt sind.

### *Artikel 3*

Die Kommission führt die Verhandlungen im Einklang mit den WTO-Vorschriften und im Benehmen mit dem Ausschuss für Handelspolitik gemäß Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 3 AEUV.

### *Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---